



Statuten EVP Riehen-Bettingen

EVP Riehen-Bettingen
Vorstand
Postfach 56
4125 Riehen
info@evp-riehen.ch
www.evp-riehen.ch

Revision 2021

1 Allgemeines

- 1.1 Die „Evangelische Volkspartei Riehen-Bettingen“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Riehen.
- 1.2 Die EVP hat den Zweck, evangelisch gesinnten Wählerinnen und Wählern der Gemeinde Riehen und Bettingen die Möglichkeit zu bieten, am öffentlichen Leben politisch mitzuwirken.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann werden, wer das 15. Altersjahr zurückgelegt und Wohnsitz in Riehen oder Bettingen hat.
- 2.2 Der Vorstand entscheidet über den Eintritt und den Ausschluss von Mitgliedern.

3 Organisation

3.1 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Sektionen
- der Ausschuss
- die Kommissionen

3.2 Mitgliederversammlung

- 3.2.1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- 3.2.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Nach Bedarf können zudem ausserordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand, vom Ausschuss oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Die Form einer Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand (z.B. digitale Mitgliederversammlung).
- 3.2.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Wahl des (Co-)Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von 2 Jahren
 - Setzt den Mitgliederbeitrag für das Folgejahr fest
 - Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht den anderen Organen übertragen sind
 - Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und kann ihn abberufen
 - Beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Nominiert die Kandidaten*innen für Behörden und beschliesst Listenverbindungen. Die Mitgliederversammlung kann solche Entscheidungen an den Vorstand oder an das Wahlteam delegieren.
- 3.2.4 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der Stimmenden gefällt, mit Ausnahme der Entscheide über eine Statutenänderung und die Auflösung des Vereins; für diese Entscheide bedarf es des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.3 Vorstand

- 3.3.1 Mit Ausnahme der Wahl des (Co-)Präsidium, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er besteht insgesamt aus 3 bis 5 Mitglieder.
- 3.3.2 Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Insbesondere entscheidet er über die Aufnahme neuer Mitglieder, beruft die Mitgliederversammlungen ein, ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit und die Administration, entsendet Kandidaten*innen für politische Gremien und wählt Delegierte für die Parteigremien der EVP.

3.4 Revisionsstelle

- 3.4.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren*innen und nach Möglichkeit eines Ersatzrevisors*in. Für das Amt eines Revisors*in kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.
- 3.4.2 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Kasse und gibt Bericht über ihre Tätigkeit zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3.5 Sektionen

- 3.5.1 Der Verein hat die Sektionen „EVP Riehen“, „EVP Bettingen“ und „Junge EVP“ (sofern als solche konstituiert).
- 3.5.2 Die Sektionen sollen in den anderen Organen des Vereins angemessen vertreten sein.
- 3.5.3 Für die politischen Aktivitäten sind die Sektionen verantwortlich. Sie handeln in dieser Verantwortung unabhängig von den anderen Organen. Sie informieren über ihre Aktivitäten den Vorstand und gegebenenfalls die Mitgliederversammlung.

3.6 Ausschuss

- 3.6.1 Der Ausschuss besteht aus den direkt gewählten Trägern von politischen Mandaten in Exekutive und Legislative und aus dem Vorstand. Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Beisitzerinnen und Beisitzer wählen.
- 3.6.2 Der Ausschuss führt die laufenden politischen Geschäfte; insbesondere bereitet er vor: die Sitzungen des Einwohnerrates, die für Riehen wichtigen Geschäfte, die im Grossen Rat oder in anderen durch direkte Wahl gestellten Behörden behandelt werden sowie wichtige Traktanden der Bürgerversammlung.

3.7 Kommissionen

- 3.7.1 Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand, die Sektionen und der Ausschuss können zur Behandlung von bestimmten Geschäften Kommissionen bilden, die nach den Anweisungen des sie bildenden Organs handeln.

4 Finanzen

- 4.1 Der jährliche Mitgliederbeitrag für das Folgejahr wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt (siehe 3.2.3). Darin inbegriffen ist das Jahresabonnement für die Parteizeitung.
- 4.2 Die Mandatabgabegelder der gewählten EVP-Vertreter*Innen werden durch den Vorstand im EVP-Handbuch geregelt.

5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen, jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Auflösung

Mit einem qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Gleichzeitig kann sie darüber befinden, welcher Institution das verbleibende Vereinsvermögen übergeben werden soll.

7 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Juni 2011. Sie wurden an der schriftlichen Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2021 angenommen und treten am 1. Juni 2021 in Kraft.

Co-Präsidium

Rebecca Stankowski



Jürg Sollberger



Riehen, 15. Mai 2021